Förderverein St. Laurentius Olvenstedt e.V Satzung



Satzung

Förderverein St. Laurentius Olvenstedt

Präambel

Zur Erhaltung und Sanierung der St. Laurentiuskirche,

erbaut im 18. Jahrhundert in barockem Stil an dem Ort einer Vorgängerkirche aus dem 10. Jahrhundert, deren romanischer Turm erhalten geblieben ist, geweiht im Jahre 1724,

unter Besatzung von napoleonischen Truppen Beginn des 19. Jahrhunderts zweckentfremdet und stark beschädigt,

nach Abzug der Truppen 1814 wieder in den Dienst als Gotteshaus für Olvenstedt gestellt,

am 16. Januar1945 zum Raub der Flammen während des Bombenangriffs auf Magdeburg geworden

und in schwerer Zeit von 1949 bis 1953 unter großen Mühen mit viel Liebe und Einsatz der Olvenstedter wieder errichtet als schlichter Saalbau,

eingebettet in den parkähnlichen Kirchhof, der zur Stille und Entspannung einlädt,

wird ein Förderverein "St. Laurentius Olvenstedt" gegründet.

Dieser hat die Aufgabe, der klein gewordenen Kirchengemeinde St. Laurentius im Evangelischen Kirchspiel Magdeburg – West, unterstützend bei der Sanierung, Erhaltung und Verschönerung der Kirche zur Seite zu stehen.

Die heute versammelten Gründungsmitglieder haben für den Verein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Laurentius Olvenstedt" mit der Kurzbezeichnung "St. Laurentius-Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg Olvenstedt, Stephan Schütze Straße 1, 39130 Magdeburg.
- (3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg hat der "Förderverein St. Laurentius Olvenstedt" die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die St. Laurentiusgemeinde Olvenstedt" im "Evangelischen Kirchspiel Magdeburg – West" bei der Förderung und Sanierung ihrer Kirche zu unterstützen mit dem Ziel, die Kirche als würdigen Ort für vielfältiges Gemeindeleben und kulturelle Begegnungen zu erhalten.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird ein Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, dazu eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Der Vorstand stellt eine schriftliche Mitgliedschaftsbescheinigung aus...

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - sonstige öffentliche Zuschüsse,
 - sonstige private Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann es für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragshöhen geben.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Aufträge an den Vorstand
 - Entscheidungen, die der Vorstand auf die Mitgliederversammlung übertragen hat.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Frist und Formvorschriften des § 10 dieser Satzung sind zu beachten.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

 Bei Durchführung von Wahlen soll das zur Wahl vorgeschlagenem Mitglied nicht die Sitzung leiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Wahlen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen (Beschlussumlage), wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen
- (7) Eine Änderung der Satzung ist allein Aufgabe der Mitgliederversammlung. Sie ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Änderung stimmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die ordnungsgemäße Einberufung feststellt und alle Beschlüsse der Versammlung im Wortlaut aufnimmt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Erneute Wahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die diese Funktion auch in der Mitgliederversammlung wahrnehmen, sowie den Schatzmeister.
- (2) der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kontrolliert die Nachweisführung aller finanziellen Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt zur Förderung der Vereinszwecke hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (7) Die Finanzführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu prüfen.
 Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 - Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Mitglied zu unterschreiben ist.

14 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die zu diesem Zweck mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen ist.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mehrheit der dem Verein angehörenden Mitglieder.

Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf nur für den Vereinszweck, die Erhaltung der St. Laurentiuskirche in Olvenstedt verwendet werden. Es ist dazu dem Gemeindekirchenrat der St. Laurentiusgemeinde Olvenstedt zu übergeben. Über die Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen, unterschrieben vom Vorstand des aufgelösten Vereins und dem Gemeindekirchenrat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Oktober 2002 von den Gründungsmitgliedern angenommen und tritt hierdurch am gleichen Tag in Kraft.